

EINGEGANGEN

19. Feb. 2019

- Bürgermeister -

Anlage 3



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1
16225 Eberswalde

Bearbeiterin Melanie Benditz
Raum A.113
Telefon 03334 2141782
Telefax 03334 2142782
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

**FESTSTELLUNG ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DES
BÜRGERBEGEHRENS ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER
BIS HERBST 2016 GELTENDEN VERKEHRSFÜHRUNG IN
DER HEEGERMÜHLER STRASSE**

19. Februar 2019

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:
30-15.00.2-0002/18

Sehr geehrter Herr Boginski,

ich stelle fest, dass das „Bürgerbegehren zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße (zwischen Einmündung Drehnitzstraße und Boldtstraße)“ unzulässig ist.

Begründung:

I. Die Heegermühler Straße ist als Bundesstraße klassifiziert (Teilabschnitt der B 167) und verläuft auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde.

In der Sitzung am 26. Juni 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde den Verkehrsentwicklungsplan 2008 beschlossen. Darin ist u.a. für den Straßenabschnitt Heegermühler Straße zwischen Boldtstraße und Eisenbahnbrücke im Rahmen einer mittelfristigen Zwischenlösung die Markierung von Schutzstreifen und Umwandlung der zwei Pkw-Fahrspuren in eine überbreite Mischspur vorgesehen (Teil C: Maßnahmenkonzept des Verkehrsentwicklungsplans, Seite 87).

Am 25. Juni 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde die Inhalte und Entwicklungsabsichten des umsetzungsorientierten Radnutzungskonzeptes der Stadt Eberswalde beschlossen und die Stadtverwaltung mit der Umsetzung der Inhalte und Maßnahmen beauftragt.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die im Radnutzungskonzept der Stadt Eberswalde benannte Maßnahme B07 sieht die Markierung von Radfahrstreifen in beide Richtungen in Kombination mit überbreiten Fahrstreifen vor. Alternativ ist die Markierung von Schutzstreifen und die Freigabe der Gehwege für Radfahrer benannt.

Mit Datum vom 21. September 2016 hat die Stadt Eberswalde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine neue Markierung der Fahrbahn der Heegermühler Straße vom Knoten Boldtstraße bis Höhe Zufahrt Reno/Takko (u.a. die Markierung von Radschutzstreifen) sowie das Aufstellen bestimmter Verkehrszeichen angeordnet.

In der praktischen Umsetzung dieser Anordnung durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ging mit der Markierung die Reduzierung von vormals zwei Fahrspuren pro Richtung auf nunmehr eine überbreite Fahrspur pro Richtung für den Kraftfahrzeugverkehr einher.

Am 14. September 2018 hat Herr Gerd Markmann im Namen der Bürgerinitiative „Radwege in Eberswalde“ beim Wahlleiter der Stadt Eberswalde den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Sind Sie für die Rückabwicklung der im Herbst 2016 realisierten Maßnahme B07 des Radnutzungskonzepts der Stadt Eberswalde von 2015 »Markierung Radfahrstreifen in beide Richtungen in Kombination mit überbreiten Fahrstreifen« in der Heegermühler Straße zwischen Schöpfungurter und Boldtstraße und für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes mit zwei Fahrspuren je Richtung einschließlich Freigabe der Gehwege für die Radnutzung?“

Zur Begründung ist u.a. angeführt, dass sich die Maßnahme B07 des Radnutzungskonzeptes der Stadt Eberswalde in der Praxis nicht bewährt habe. Radfahrer würden statt der Radschutzstreifen vielmehr die Gehwege nutzen, und durch die Reduzierung der Fahrspuren auf jeweils eine Fahrspur pro Richtung sei das Unfallrisiko gestiegen. Die Maßnahme sei daher rückabzuwickeln und der vorherige Zustand wieder herzustellen. Es sollte eine Novellierung des Radnutzungskonzepts erfolgen, da dieses nicht den aktuellen Erfordernissen entspreche.

Ein Kostendeckungsvorschlag der Initiatoren ist auf den Unterschriftenlisten abgedruckt.

Als Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße (zwischen Einmündung Drehnitzstraße und Boldtstraße) ist Herr Gerd Markmann und als stellvertretende Vertrauensperson ist Herr Dr. Ulrich Pofahl benannt.

Dem Antrag waren 4.336 Unterschriften beigefügt. Der Wahlleiter der Stadt Eberswalde hat festgestellt, dass das Bürgerbegehren 3.433 gültige Einträge auf den Unterschriftenlisten enthält, was bei 34.173 Wahlberechtigten einer Anzahl von 10,05 Prozent der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger entspricht.

Mit Beschluss vom 22. November 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde festgestellt, dass das Bürgerbegehren zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße zustande gekommen ist.

Am 4. Dezember 2018 hat die Stadt Eberswalde die Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße (zwischen Einmündung Drehnitzstraße und Boldtstraße) und weitere Unterlagen an die untere Kommunalaufsichtsbehörde übergeben.

II. Die Zuständigkeit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße (zwischen Einmündung Drehnitzstraße und Boldtstraße) ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 BbgKVerf gegeben.

Die formellen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind erfüllt. Insbesondere die erforderliche Anzahl der Unterschriften gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger wurde erreicht.

Die achtwöchige Einreichungsfrist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf war hier nicht einzuhalten, da das Bürgerbegehren nicht darauf gerichtet ist, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2015 über das Radnutzungskonzept der Stadt Eberswalde aufzuheben oder in wesentlichen Punkten zu ändern. Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens ist grundsätzlich der Auslegung zugänglich. Der Begründung dieses Bürgerbegehrens ist zwar zu entnehmen, dass das Radnutzungskonzept als nicht den aktuellen Erfordernissen entsprechend angesehen wird. Es wird jedoch lediglich der Wunsch geäußert, dass auch das Radnutzungskonzept der Stadt Eberswalde geändert werden sollte. Hierzu werden lediglich allgemeine Vorschläge unterbreitet. Die Fragestellung ist hingegen eindeutig formuliert und ausschließlich auf die Wiederherstellung der vorherigen Verkehrsführung für einen bestimmten Abschnitt der Heegermühler Straße durch tatsächliche verkehrsrechtliche Maßnahmen gerichtet.

Die Frage, welche rechtlichen Auswirkungen der Umstand hat, dass die Initiatoren den auf den Unterschriftenlisten abgedruckten Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens unterbreitet haben und dies nicht die Kostenschätzung der Verwaltung ist, wie es die neue Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 8 BbgKVerf vorsieht, muss an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Die Regelung ist am 3. Juli 2018 in Kraft getreten. Das Bürgerbegehren lief jedoch bereits seit September 2017. Eine Übergangsregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bürgerbegehren hat der Gesetzgeber nicht beschlossen. Der Kostendeckungsvorschlag der Initiatoren ist jedenfalls in sich stimmig.

Das Bürgerbegehren zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße (zwischen Einmündung Drehnitzstraße und Boldtstraße) ist jedoch aus materiellen Gründen unzulässig.

Die Bürgerschaft einer Gemeinde kann gemäß 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nur über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerentscheid findet daher nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde statt. Ein Bürgerentscheid in Angelegenheiten des staatlichen bzw. übertragenen Wirkungskreises (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten) ist ausgeschlossen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf). Diese staatlichen Aufgaben liegen nicht im Organzuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, sondern ausschließlich im Organzuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsbeamten (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf).

Das Bürgerbegehren zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße (zwischen Einmündung Drehnitzstraße und Boldtstraße) hat keine (Selbstverwaltungs-)Angelegenheit der Stadt Eberswalde zum Gegenstand, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt.

Dieses Bürgerbegehren richtet sich ausdrücklich gegen die derzeitige Markierung der Fahrbahn der Heegermühler Straße (Einrichtung eines Schutzstreifens für den Radverkehr sowie Reduzierung auf nur eine Fahrspur für den Kraftfahrzeugverkehr) und verlangt die Wiederherstellung der vorherigen Verkehrsführung. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Verkehrsregelung und -lenkung im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb ist der Baulastträger verpflichtet (§ 45 Abs. 5 StVO). Baulastträger der Heegermühler Straße ist der Bund, da es sich um eine Bundesstraße handelt (§ 5 FStrG). Im Land Brandenburg nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Aufgabe der Straßenbaulast für die Bundesstraßen im Wege der Bundesauftragsverwaltung wahr (Art. 90 Abs. 3 GG, § 22 Abs. 1 FStrG i.V.m. Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg – FLStrZV)). Für die Markierung der Fahrbahn der Heegermühler Straße und das Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Verkehrszeichen ist nicht die Stadt Eberswalde, sondern der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zuständig.

Die Änderung der Markierungen auf der Fahrbahn der Heegermühler Straße, die Entfernung vorhandener und das Aufstellen anderer Verkehrszeichen bedarf einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO. Zuständig zur Ausführung der StVO sind die Straßenverkehrsbehörden (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO). Die Stadt Eberswalde ist zwar als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass solcher Anordnungen zuständig (§ 4 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 2 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung – StVRZV bzw. neu: § 4 Abs. 4 und Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung – StGÜZV). Dabei wird sie jedoch im übertragenen Wirkungskreis und nicht im gemeindeeigenen Wirkungskreis tätig. Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 StVO sind keine gemeindeeigenen Aufgaben, sondern staatliche Aufgaben in Form von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2

StVRZV bzw. neu: § 4 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 StGÜZV). Diese liegen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf in der ausschließlichen Organzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten und sind gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf ausdrücklich einem Bürgerentscheid entzogen.

Nichts anderes gilt, wenn es sich um eine städtebaulich begründete straßenverkehrsrechtliche Anordnung handelt (§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 2. Alternative StVO). Hier wurde der Wunsch der Stadt Eberswalde zur möglichen Verkehrsführung im eigenen Verkehrsentwicklungsplan und im eigenen Radnutzungskonzept niedergeschrieben und beschlossen. Solche örtlichen Verkehrsplanungen als Instrumente zur Förderung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gehören zwar zu den gemeindeeigenen Aufgaben. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung selbst bleibt jedoch eine staatliche Aufgabe, auch wenn sie zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen wurde (BVerwG, Urteil vom 20. April 1994, Az.: 11 C 17/93, juris, Rn. 14). Diese ist einem Bürgerentscheid nicht zugänglich.

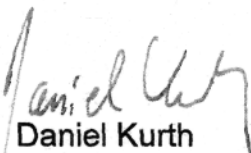
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, ist sie als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRV) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen.


Daniel Kurth